

A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS § 8 ABS. (1) UND (7) DEP V

§ 8 Abs. 1 DepV:
Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.

A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

Voraussetzung:

- der Abfall stammt NICHT aus privaten Haushalten
- Es sind KEINE Deklarationsanalysen sowie keine Kontrolluntersuchungen notwendig, da
 - der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt,
 - keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden,
 - keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die im Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und
 - der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen, insbesondere Metalle, Kunststoffe, Humus, Holz und Gummi, enthält.

(Ankreuzfelder beachten)

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): _____ _____ Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): _____ _____ Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): _____ _____ Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden): _____ _____
2.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: (falls abweichend von Abfallschlüsselbezeichnung) _____ _____

